



## 1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bockhorn über die Gewährung  
einer Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder und die nicht  
dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 40, 55 u. 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Nds. Kommunalverfassungsgesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende 1. Satzungsänderung beschlossen:

### § 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Neben den Beträgen gem. § 1 werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt

- |                                                                                    |          |
|------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) an den 1. stellvertretenden Bürgermeister                                       | 130,00 € |
| b) an den 2. stellvertretenden Bürgermeister                                       | 70,00 €  |
| c) an die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden je<br>Fraktions- oder Gruppenmitglied | 7,50 €   |

### § 2

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes, die in direktem Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Amtes stehen, eine pauschalierte Wegstreckenentschädigung mit folgenden monatlichen Beträgen:

- |                                                                                                                                         |         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) 1. stellvertretender Bürgermeister                                                                                                   | 50,00 € |
| b) 2. stellvertretender Bürgermeister                                                                                                   | 30,00 € |
| c) übrige Ratsmitglieder und die nicht dem Rat<br>angehörenden Ausschussmitglieder bei einer<br>Wegstrecke zwischen Wohnung und Rathaus |         |
| von mehr als 3 bis 10 km                                                                                                                | 6,00 €  |
| über 10 km                                                                                                                              | 12,00 € |

### § 3

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.09.2013 in Kraft.

Bockhorn,

Meinen  
Bürgermeister